Thüringer Landtag
6. Wahlperiode

Drucksache 6/1894
11.03.2016

U n t e r r i c h t u n g

durch den Präsidenten des Landtags

Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union i. V. m. § 54 b GO
hier: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung des Frequenzbands 470-790 MHz in der Union; KOM(2016) 43 endg.

Die Landesregierung hatte den Landtag am 3. März 2016 über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung des Frequenzbands 470-790 MHz in der Union gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 54 b GO unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 GO wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 6/935 NF) an den Ausschuss für Europa, Kultur und Medien überwiesen. Der Vorsitzende des Ausschusses für Europa, Kultur und Medien hat den Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 3 GO um Mitberatung zu o.g. Frühwarndokument ersucht (Vorlage 6/1010).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft hat die Vorlage in seiner 17. Sitzung am 10. März 2016 in öffentlicher Sitzung beraten und empfiehlt dem Ausschuss für Europa, Kultur und Medien, gegenüber der Landesregierung auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen (Vorlage 6/1068).

Der Ausschuss für Europa, Kultur und Medien hat die Vorlage in seiner 17. Sitzung am 11. März 2016 in öffentlicher Sitzung beraten und folgenden Beschluss gefasst:

"Der Landtag bittet die Landesregierung, bei den Beratungen im Bundesrat zum 'Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung des Frequenzbands 470-790 MHz in der Union' auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass der Beschluss des Bundesrats diesen Bedenken Rechnung trägt.

Der Landtag begrüßt das mit dem Beschlussvorschlag verfolgte Ziel, die Kapazitäten für eine flächendeckende und störungsfreie mobile Internetversorgung durch eine EU-weit einheitliche Nutzung des 700-MHz-Bandes bis Mitte 2020 zu erweitern.

Unterrichtung gemäß § 54 b Abs. 3 Satz 2 GO

Druck: Thüringer Landtag, 15. März 2016

Der Landtag gibt jedoch zu bedenken, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinausgehen dürfen. Der Vorschlag sieht neben einem zeitlich abgestimmten Vorgehen bei der Nutzung des 700-MHz-Bandes auch konkrete Festlegungen, z.B. eine Mindestversorgungsauflage oder die Handelbarkeit der Frequenzen, vor. Diese Maßnahmen könnten negative Auswirkungen auf die in Deutschland bereits durchgeführte Versteigerung dieses Frequenzbandes haben. Der Landtag erachtet es für notwendig, dass dies vermieden wird.

Darüber hinaus ist der Landtag der Auffassung, dass terrestrische, digitale Übertragungswege für das Fernsehen langfristig gesichert bleiben müssen. Er hält daher die Einbeziehung des Frequenzbereichs unterhalb des 700-MHz-Bandes in den Vorschlag zur Erreichung des o.g. Ziels für nicht erforderlich.

Der Landtag übermittelt diesen Beschluss direkt an die Europäische Kommission."

Carius
Präsident des Landtags